Amtsblatt

1. Jahrgang 31 26. Oktober 2025 Nummer 10

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-1030/-1031
Fax 0 39 01/840-1829

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ 67

2. Hansestadt Gardelegen
18. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich im OT Hottendorf „Biogasanlage Hottendorf“ 67
Bebauungsplan „Biogasanlage Hottendorf“ .....

3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)
I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung, der Änderung der Wertermittlungsergebnisse sowie der Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Potzehne-Parleib 68
II. Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Potzehne – Parleib 69
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in dem Freiwilligen Landtauschverfahren Grünes Band - Riebau 3, Verf.-Nr. 39GRB082 vom 29.09.2025 69

4. Wasserverband Stendal-Osterburg
Hinweisbekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) .. 70

5. Wasserverband Bismark
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 3. Verbandsversammlung am 05.11.2025 70

6. Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Engersen - Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Engersen und Klein Engersen 70

7. Bundeswehr
Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation 70

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 09.10.2025 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen **die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 einschließlich des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes sowie der Verwendung des Ergebnisses des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA** öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt einschließlich des Rechenschaftsberichtes und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme **vom 27.10.2025 bis einschließlich 06.11.2025** im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Sekretariat des Betriebsleiters), Straße der Jugend 6 in 38486 Klötze **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03909 48164012** montags von 08 – 15 Uhr, dienstags von 08 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr, mittwochs von 08 – 15 Uhr und donnerstags von 08 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr öffentlich aus.

Salzwedel, den 06.10.2025

gez. **Kanitz**
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

18. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich im OT Hottendorf „Biogasanlage Hottendorf“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2025 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen „Biogasanlage Hottendorf“ beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.
Ziel des Vorhabens ist, die bereits bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern, da eine Weiterentwicklung des Standortes im unbeplanten Außenbereich gemäß Bauplanungsrecht nicht mehr möglich ist.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

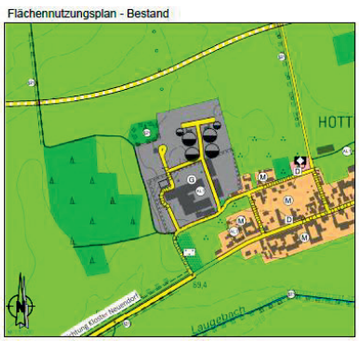

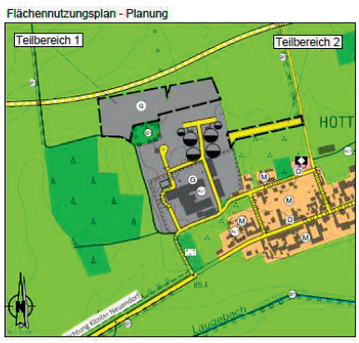

Das Vorhaben liegt in der

Gemarkung:	Hottendorf
Flur:	4
Flurstück:	1198, 200, 202, 203, 205 sowie Teilflächen der Flurstücke 13/1, 191, 193, 195, 197, 203/8 und 406/11, 430

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha. Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Ortschaft. Die Biogasanlage wurde ab dem Jahr 2006 errichtet und 2017 um 3 Behälter erweitert. Am bestehenden Standort ist die weitere Instandhaltung, Modernisierung und Erweiterung der Biogasanlage im Ortsteil Hottendorf vorgesehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Vorentwurf zum Vorhaben liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom

27.10.2025 bis zum 05.12.2025

zu den während der Auslegungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung, Zimmer 210 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00–12:00 Uhr
Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag	09:00–12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-175).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/bauleitplanung

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung, insbesondere Bauleitplanung, der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, gern über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt (beteiligung.sachsen-anhalt.de) oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 09.10.2025

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan „Biogasanlage Hottendorf“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Biogasanlage Hottendorf“ beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.
Ziel des Vorhabens ist, die bereits bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern, da eine Weiterentwicklung des Standorts im unbeplanten Außenbereich gemäß Bauplanungsrecht nicht mehr möglich ist.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

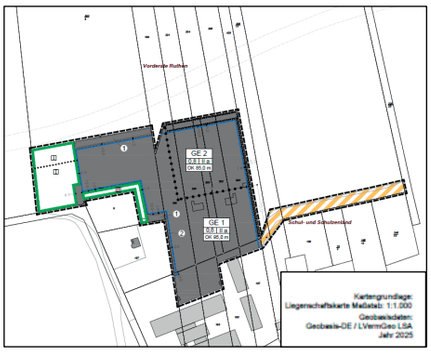

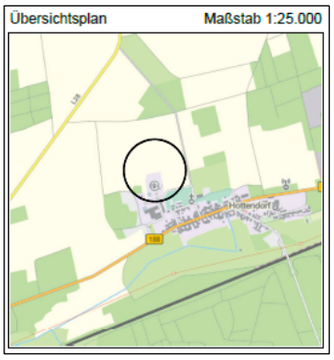

Das Vorhaben liegt in der

Gemarkung:	Hottendorf
Flur:	4
Flurstück:	1198, 200, 202, 203, 205 sowie Teilflächen der Flurstücke 13/1, 191, 193, 195, 197, 203/8 und 406/11, 430

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha. Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Ortschaft. Die Biogasanlage wurde ab dem Jahr 2006 errichtet und 2017 um 3 Behälter erweitert. Am bestehenden Standort ist die weitere Instandhaltung, Modernisierung und Erweiterung der Biogasanlage im Ortsteil Hottendorf vorgesehen.
Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist die Vorhabenfläche gegenwärtig zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der vorgesehenen nordwestlichen Erweiterungsfläche erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Vorentwurf zum Vorhaben liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom

27.10.2025 bis zum 05.12.2025

zu den während der Auslegungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung, Zimmer 210 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00–12:00 Uhr
Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag	09:00–12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-175).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/bauleitplanung

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung, insbesondere Bauleitplanung, der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, gern über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt (beteiligung.sachsen-anhalt.de) oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 09.10.2025

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Land Sachsen-Anhalt
Salzwedel, den 01.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung, der Änderung der Wertermittlungsergebnisse sowie der Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Potzehne-Parleib

In dem Bodenordnungsverfahren (BOV) Potzehne - Parleib, Altmarkkreis Salzwedel, erfolgt gemäß §§ 59 und 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. §59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes. Die Bekanntgabe von erforderlich gewordenen Änderungen der Wertermittlung wird mit der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes verbunden.

Die geänderte Wertermittlung betrifft die Einlageflurstücke
Gemarkung Jerchel
Flur 1, Flurstück 38/4 Flur 5, Flurstück 3/1 Flur 8, Flurstück 116

Der Anhörungstermin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz findet
am Mittwoch, dem 12.11.2025 um 16.30 Uhr
im Sportlerheim Potzehne, Am Bad, in 39638 Hansestadt Gardelegen OT Potzehne
statt.

Im Anhörungstermin besteht **keine** Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs.2 FlurbG). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben möchten, brauchen nicht zum Anhörungstermin zu erscheinen.

Einsicht in die Unterlagen Bodenordnungsplanes kann genommen werden

in der Zeit vom **27.10. – 07.11.2025 während der Öffnungszeiten**
in der **Hansestadt Gardelegen**
Rudolf-Breitscheid-Str. 3, Bauamt Zimmer 210
39638 Hansestadt Gardelegen

und nur nach telefonischer Voranmeldung (03901/846-135) im gleichen Zeitraum

im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,**
Außenstelle Salzwedel, Zimmer 106
Goethestraße 3-5, 29410 Hansestadt Salzwedel.
Ohne Terminvereinbarung kann eine Einsicht in die Unterlagen nicht garantiert werden.

Zudem sind Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)

am Dienstag, dem 11.11.2025, von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und
am Mittwoch, dem 12.11.2025 von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Sportlerheim Potzehne, Am Bad, in 39638 Hansestadt Gardelegen OT Potzehne

anwesend, um Auskünfte zum Bodenordnungsplan zu erteilen. Auf Wunsch wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.
Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.
Jeder Teilnehmer erhält zwei Wochen vor dem Anhörungstermin einen ihn betreffenden Auszug aus dem Bodenordnungsplan. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird darum gebeten, vorab ein Termin zu vereinbaren unter der Telefonnummer 03901 - 846135 (Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr).

Nähere Informationen zum Verfahren, u.a. die Landabfindungskarte und ein Vollmachtformular sind auf der Homepage des ALFF Altmark im Internet zu finden:

https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/ weiter unter Flurneuordnung, Verfahren im Altmarkkreis Salzwedel, Potzehne-Parleib

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 67 Landwirtschaftsanpassungsgesetz kosten- und gebührenfrei.
Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Tel.-Nr. 03901/ 846-135, abgefordert oder von der Internetseite des Amtes heruntergeladen werden.

II. Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Potzehne-Parleib wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des FlurbG, die 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung mit Wirkung zum 01.12.2025 angeordnet. Die Zuweisung der neuen Grundstücke gemäß der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung ist identisch mit dem unter I. bekanntgegebenen Bodenordnungsplan.
Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung vom 23.08.2021, die Bestandteil dieser Anordnung waren, weiterhin maßgebend und sinngemäß anzuwenden. Die darin aufgeführten Daten werden auf das Jahr 2026 angepasst. Die Überleitungsbestimmungen liegen ebenfalls zu den vorgenannten Zeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im BOV Potzehne-Parleib wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:
Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.
Aufgrund von Anpassungen bei der Landabfindung ist die vorläufige Besitzregelung und die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung teilbereichsweise geändert worden. Die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht. Im Übrigen wird mit der Änderung der vorläufigen Besitzregelung die Übereinstimmung der mit dem Bodenordnungsplan bekanntgegebenen Landabfindung herbeigeführt.

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Durch die sofortige Vollziehung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.
Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen weiteren Zeitverlust bedeuten.
Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Hinweis:
Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstückbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

Katrin Jordan Dienstsiegel

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.
Weitergehende Informationen finden Sie unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds

---

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, 29.09.2025

Freiwilliger Landtausch „Grünes Band – Riebau 3“, Verf.-Nr. 39GRB082

Öffentliche Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 29.09.2025 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das o.g. Freiwillige Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem **freiwilligen Landtausch „Grünes Band – Riebau 3“, Altmarkkreis Salzwedel** unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Hansestadt Salzwedel	
Gemarkung	Riebau	Flur 8, Flurstücke 10/3, 214 und 16/1

Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 6,0425 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel,** Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel anzumelden.
Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Gerchel

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter:
http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Die Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wurde auf der Internetseite des WVSO unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.wvso.de/bekanntmachungen

Osterburg (Altmark), den 02.10.2025

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg - WVSO -

Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 05. 11. 2025 um 18.30 Uhr, findet beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark die 3. Verbandsversammlung statt.
Die Tagesordnungspunkte sind auf unserer Internetseite veröffentlicht:

www.wv-bismark.de/Aktuelles

Bismark, den 07.10.2025

Erik Dähne
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Engersen

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Engersen hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 18.09.25 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Die Evangelische Kirchengemeinde Engersen betreibt ihre Friedhöfe Engersen und Klein Engersen als eine öffentliche Einrichtung. Für alle Standorte der Friedhofseinrichtung gelten folgende Ruhefristen:
1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg)	48,38
1.1.1	Grabstelle auf Gemeinschaftsgrabanlage für Sargbestattungen für die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger (Das Namensschild wird vom Friedhofsträger beauftragt, die Rechnung erhält der Nutzungsberechtigte.)	394,36
1.2	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	48,38
1.2.1	Grabstelle auf Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger (Das Namensschild wird vom Friedhofsträger beauftragt, die Rechnung erhält der Nutzungsberechtigte.)	394,36
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1	1,94
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2	1,94
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1	1,94
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2	1,94
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	8,00

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzungen vom 09.12.1999 und vom 25.11.2003. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

gez. Ch. Jung
Engersen, 18.09.25 Vorsitzender des Gemeindekirchenrates
D. S.
gez. Hartmann
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt
D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 06.10.2025 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Engersen am 18.09.25 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Engersen und Klein Engersen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.10.2025 unter dem Aktenzeichen 6416-70 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Engersen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 06.10.2025 Amtsleiterin

Bundeswehr

Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation

im Genehmigungsverfahren für das Vorhaben „Waldumwandlung Erweiterung technischer Bereich ÜbPl Altmark“ mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K6 wird als Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen und Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, im Rahmen einer Online-Konsultation behandeln.

Die Durchführung der Online-Konsultation ist gemäß § 27c Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG zulässig.

Bei der Online-Konsultation tritt an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den Unterlagen gehören die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Stellungnahmen der Behörden zu dem o.a. Plan sowie die diesbezüglichen Erwiderungen des Trägers des Vorhabens.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen ab dem 26.10.2025 über eine passwortgeschützte Cloud zugänglich gemacht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich dazu bis einschließlich

Dienstag, den 04.11.2025

zu äußern (§ 27c Abs. 2 VwVfG). Die Äußerungen können schriftlich an Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum

Baumanagement, Referat K6, Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg oder elektronisch an BAIUDBwKompZBauMgmtSRBK6@bundeswehr.org übersandt werden.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Betroffene, die sich bisher nicht am Verfahren beteiligt haben, sind ebenfalls zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt und können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K6 unter der E-Mail-Adresse

BAIUDBwKompZBauMgmtSRBK6@bundeswehr.org

ab sofort bis zum Ende der Äußerungsfrist per E-Mail den passwortgeschützten Zugang zur Online-Konsultation anfordern.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 27c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zugang zu der Online-Konsultation haben nur diejenigen, die nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG zur Teilnahme an einem Erörterungstermin berechtigt sind.
2. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Mit der Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.
3. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist daher nicht erforderlich.
4. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Genehmigungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas Anderes ergibt. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).
5. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
6. Diese Bekanntmachung kann auch auf dem UVP-Portal des Bundes https://www.uvp-portal.de/de sowie auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter https://www.gardelegen.de/ und dort unter dem Pfad „Bürgerservice - Anliegen-von-A-bis-Z - Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
7. Für die Durchführung der Online-Konsultation werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Verantwortlich für die Verarbeitung ist Daten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K6 – (Adressdaten wie oben angegeben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter der Bekanntmachung über die Durchführung der Online-Konsultation im UVP-Portal des Bundes https://www.uvp-portal.de/de. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K6 – unter der oben angegebenen Postanschrift – erhalten.

Strausberg, 09.10.2025

Mehrfort

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61